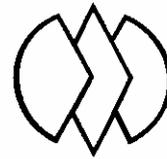




**OBERSTE BAUBEHÖRDE
IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DES INNERN**



**BAYERISCHER
LANDKREISTAG**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Mustervereinbarung -

Stand: Oktober 2005

Staatliches Bauamt / Straßenbauamt

Anlagen:

- 1 Liste der Fahrzeuge und Geräte (entsprechend § 1 Abs.2)
- 1 Übergabeprotokoll (Muster)
- 1 Rückgabeprotokoll (Muster)

Vereinbarung über die gegenseitige Überlassung von Fahrzeugen und Geräten des Straßenbetriebsdienstes

**zwischen
dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt/Straßenbauamt
- im Folgenden als Bauamt bezeichnet -**

**und
dem Landkreis
- im Folgenden als Landkreis bezeichnet -**

Vorbemerkung

**Die gegenseitige Überlassung von Fahrzeugen und Geräten zwischen Bauamt und
Landkreis hat zum Ziel, die Wirtschaftlichkeit des Straßenbetriebsdienstes zum Vorteil
beider Verwaltungen zu optimieren.**

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Bauamt und der Landkreis überlassen sich gegenseitig einzelne Fahrzeuge und Geräte des Straßenbetriebsdienstes. Dadurch soll der Auslastungsgrad ihrer Fahrzeuge und Geräte erhöht und somit die Wirtschaftlichkeit des Straßenbetriebsdienstes beider Verwaltungen weiter verbessert werden. Die Leistungen des Landkreises für das Bauamt sowie die Leistungen des Bauamtes für den Landkreis müssen sich ausgleichen.
- (2) Bauamt und Landkreis erstellen eine Liste ihrer Fahrzeuge und Geräte, die für eine Überlassung geeignet sind.
- (3) Ein Recht auf Überlassung einzelner Fahrzeuge und Geräte besteht nicht. Der Einsatz der Fahrzeuge und Geräte für den eigenen Bedarf hat stets Vorrang.
- (4) Fahrzeuge und Geräte können grundsätzlich mit oder ohne Bedienpersonal überlassen werden. Der Verleiher kann verlangen, dass seine Fahrzeuge und Geräte nur mit seinem eigenen Bedienpersonal überlassen werden.
- (5) Der Entleiher darf die Fahrzeuge und Geräte weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendeiner Art an der Leihsache einräumen.
- (6) Die Dauer der Leihe eines Fahrzeuges bzw. Gerätes wird auf maximal 3 Monate begrenzt.

§ 2 Übergabe und Rücknahme der Fahrzeuge und Geräte

- (1) Die Überlassung von Fahrzeugen und Geräten ist rechtzeitig miteinander abzusprechen.
- (2) Die Leihzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag, an dem die Fahrzeuge und Geräte zur Abholung durch den Verleiher bereitgestellt und vom Entleiher übernommen werden.
- (3) Die Leihzeit endet an dem Tag, an dem die Fahrzeuge und Geräte beim Verleiher wieder eintreffen.
- (4) Eine Verlängerung der vereinbarten Leihzeit ist mindestens 48 Stunden vor Ablauf der vereinbarten Leihzeit zu vereinbaren.
- (5) Die Fahrzeuge und Geräte werden vom Verleiher in ordnungsgemäßem, gereinigtem, betriebsfähigem und voll getanktem Zustand zur Abholung bereitgehalten.
- (6) Bei Ablauf der Leihzeit ist die Leihsache in ordnungsgemäßem, gereinigtem, betriebsfähigem, voll getanktem und komplettem Zustand zurückzugeben.
- (7) Die Rücknahme der Leihsache durch den Verleiher erfolgt unter dem Vorbehalt einer vollständigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes. Die dabei festgestellten Mängel teilt der Verleiher dem Entleiher unverzüglich mit.
- (8) Bei mangelnder Einsatzbereitschaft eines Fahrzeuges bzw. Gerätes ist die Leihsache unverzüglich dem Verleiher zurückzugeben.

§ 3 Einsatz der Fahrzeuge und Geräte

- (1) Bei einer Überlassung ohne Bedienpersonal darf der Entleiher die Leihsache erst nach einer ordnungsgemäßen Einweisung seiner Mitarbeiter in Betrieb nehmen.
- (2) Soweit der Verleiher die Fahrzeuge und Geräte mit seinem Bedienpersonal übergibt, untersteht sein Bedienpersonal während der Leihzeit dem Direktionsrecht des Entleihers.
- (3) Der Entleiher nutzt die Leihsache bestimmungs- und fachgerecht. Insbesondere schützt er die Fahrzeuge und Geräte vor einer Überbeanspruchung in jeder Weise und sorgt für eine sach- und fachgerechte Pflege. Die Betriebsstoffe (Diesel, Benzin, Öl etc.) stellt der Entleiher.
- (4) Die Fahrzeuge und Geräte sind zwischen ihren Einsätzen an einem sicheren, nach Möglichkeit umschlossenen Ort zu verwahren und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
- (5) Auftretende Störungen, Schäden und Mängel an den Fahrzeugen und Geräten sowie der Verlust oder Untergang eines Fahrzeuges oder Gerätes sind dem Verleiher unverzüglich zu melden.
- (6) Bei festgestellten Mängeln stellt der Entleiher den Betrieb der Leihsache sofort ein und sorgt somit für eine Schadensminimierung.
- (7) Die Wartungs- und Inspektionsarbeiten werden vom Verleiher oder von einer vom ihm beauftragten Werkstatt durchgeführt.

§ 4 Ausgewogenheit der Überlassung

- (1) Die gegenseitige Überlassung der Fahrzeuge und Geräte erfolgt unter Verzicht auf die Entrichtung eines fallbezogenen Entgelts, da die gegenseitigen Nutzungsüberlassungen wertmäßig ausgewogen sind. Die Ausgewogenheit der gegenseitigen Überlassung wird durch interne Verrechnungssätze nachgewiesen.
- (2) Für die Einsatzstunden des Bedienpersonals sind die Personalvollkostensätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen Grundlage der internen Verrechnungssätze. Anfallende Zuschläge (Überstunden, Schicht, Nachtarbeit etc.) sind gesondert zu berücksichtigen.
- (3) Für die Überlassung der Fahrzeuge und Geräte orientieren sich die internen Verrechnungssätze an den Stundensätzen der Geräteliste der Leistungskostenvorschrift (LKV). Die Verrechnungssätze werden jährlich im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.
- (4) Die internen Verrechnungssätze für Fahrzeuge und Geräte beinhalten die Aufwendungen für die Abschreibung, Verzinsung, Versicherung, Reparaturen, Reifen

und turnusgemäße Wartung. Sie beinhalten nicht die Aufwendungen für Garagen, Treibstoffe und die tägliche Pflege.

- (5) Pro Einsatztag eines Fahrzeuges bzw. Gerätes werden mindestens 8 Einsatzstunden verrechnet.
- (6) Bei mangelhafter Einsatzbereitschaft oder einem Ausfall eines Fahrzeuges bzw. Gerätes werden vom Entleiher keine Stillstandskosten und keine Schadenersatzansprüche gestellt.
- (7) Für den Fall, dass die Leihsache erst nach dem vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird, werden für den Zeitraum zwischen dem vereinbarten Ende der Ausleihe und der tatsächlicher Beendigung der Ausleihe die maßgebenden internen Verrechnungssätze angerechnet.

§ 5a Haftung bei der Überlassung ohne Bedienpersonal

- (1) Während der Leihzeit (zwischen Abholung und Rückgabe) haftet der Entleiher für die durch ihn an den Fahrzeugen und Geräten hervorgerufen Schäden, soweit sie durch sein fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln verursacht wurden. Der Entleiher trägt insbesondere
 - die Kosten für die Verschleißreparaturen, wenn er nachweislich die gebotene Sorgfalt beim Einsatz der Fahrzeuge und Geräte missachtet hat,
 - die Kosten für die Behebung der Mängel, die durch einen nicht bestimmungs- und fachgerechten Einsatz der Fahrzeuge und Geräte verursacht werden sowie
 - die Kosten der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Fahrzeuges bzw. Gerätes, wenn ein Fahrzeug oder Gerät nicht ausreichend vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt wurde oder die Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt.
- (2) Beim Einsatz von zugelassenen Fahrzeugen werden alle Haftpflichtschäden gegenüber Dritten vom Verleiher bzw. seiner Versicherung gemäß Pflichtversicherungsgesetz und Kraftfahrthaftungsbekanntmachung abgewickelt und getragen. Die staatlichen Fahrzeuge sind eigenversichert. Rückgriff kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 PflVG nur in den gesetzlich vorgesehen Fällen genommen werden.
- (3) Beim Einsatz von Geräten haftet der Entleiher auch für die Schäden Dritter, die von ihm durch die Verwendung der Leihsache verursacht werden. Soweit der Entleiher für einen Schaden verantwortlich ist, wird er den Verleiher von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen, die diese gegen den Verleiher stellen.

§ 5 b Haftung bei der Überlassung mit Bedienpersonal

- (1) Der Verleiher haftet für alle Schäden an den überlassenen Fahrzeugen und Geräten, außer wenn schuldhaft fehlerhafte Anweisungen des Entleihers zu einem Schaden führen.
- (2) Beim Einsatz von zugelassenen Fahrzeugen werden alle Haftpflichtschäden gegenüber Dritten vom Verleiher bzw. seiner Versicherung gemäß Pflichtversicherungsgesetz und Kraftfahrthaftungsbekanntmachung abgewickelt und getragen. Die staatlichen Fahrzeuge sind eigenversichert.
- (3) Der Verleiher haftet unter den Einschränkungen der §§ 104ff. SGB VII (Sozialgesetzbuch VII).
- (4) Die Pflichten des Vorgesetzten gegenüber dem Bedienpersonal (z.B. Arbeitsschutz, verkehrsrechtliche Anordnungen) trägt der Entleiher.

§ 6 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am in Kraft und kann jeweils mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden.
- (2) Die Leistungen des Landkreises für das Bauamt sowie die Leistungen des Bauamtes für den Landkreis müssen sich zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung ausgleichen.
- (3) Falls ein Vertragspartner bei Ende der Laufzeit mit seinen Leistungen im Rückstand ist, muss er dem anderen Vertragspartner bis zum vollständigen Ausgleich der Leistungen weiterhin unentgeltlich seine Fahrzeuge und Geräte zur Verfügung stellen.

Für den Landkreis

....., den.....

Für das Bauamt

....., den

Landrat

Leiter des Staatlichen Bauamtes/
Straßenbauamtes

bzw. Leiter des Bereichs Straßenbau

Hinweise zu § 3 Abs. 2

Übergabe der Fahrzeuge und Geräte mit dem Bedienpersonal des Verleihers

Da das Bedienpersonal während der Leihzeit dem Direktionsrecht des Entleihers untersteht, hängt die Überlassung des Bedienpersonals von der Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer ab. Gegen Ihren Willen können privatrechtlich Beschäftigte (Arbeitnehmer/Arbeiter) nicht zur Dienstleistung überlassen werden.

Übergabeprotokoll für Fahrzeuge u. Geräte entsprechend der Vereinbarung vom

I. Gegenstand der Überlassung

Das Staatliche Bauamt/Straßenbauamt..... vertreten durch die Straßenmeisterei
der Landkreis..... vertreten durch den Landkreisbauhof

(Verleiher)

überlässt

dem Staatlichen Bauamt/Straßenbauamt.....vertreten durch die Straßenmeisterei
dem Landkreis..... vertreten durch den Landkreisbauhof

(Entleiher)

folgende Fahrzeuge und Geräte:

Pos.	Men- ge	Bezeichnung	Amtl. Kenn- zeichen	Bedienpersonal		interne Verrechnungssätze		Beginn der Leihe	Rück- gabe
				mit	ohne	€/Tag	€/Std.		
1									
2									
3									
4									
5									

	Die aufgeführten Fahrzeuge und Geräte wurden augenscheinlich in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigem und voll getanktem Zustand übergeben.
	Die dazugehörigen Betriebsanweisungen wurden übergeben.
	Eine ordnungsgemäße Einweisung des Bedienpersonals durch den Verleiher ist erfolgt.

Das Zutreffende ist anzukreuzen.

Beschädigungen, Verlust oder Untergang eines Fahrzeuges/Gerätes, gleich aus welchem Grund, hat der Entleiher unverzüglich dem Verleiher zu melden. Bei mangelnder Einsatzbereitschaft eines Fahrzeuges bzw. Gerätes ist die Leihsache unverzüglich dem Verleiher zurückzugeben.

Die Fahrzeuge und Geräte sind inOrt der Rückgabe einfügen zurückzugeben.

Ort,

.....

Verleiher

.....

Entleiher

Rückgabeprotokoll
für Fahrzeuge u. Geräte
entsprechend der Vereinbarung vom

I. Gegenstand der Rückgabe

Das Staatliche Bauamt/Straßenbauamt..... vertreten durch die Straßenmeisterei

Der Landkreis..... vertreten durch den Landkreisbauhof

(Verleiher)

gibt

dem Staatlichen Bauamt/Straßenbauamt vertreten durch die Straßenmeisterei

dem Landkreis..... vertreten durch den Landkreisbauhof

(Entleiher)

Das Zutreffende ist anzukreuzen.

	die umseitig aufgeführten Fahrzeug und Geräte
	folgende Fahrzeuge und Geräte

zurück:

Pos.	Men- ge	Bezeichnung	Amtl. Kennzeichen	Rückgabetermin
1				
2				
3				
4				
5				

Die aufgeführten Fahrzeuge und Geräte wurden augenscheinlich in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigem und voll getanktem Zustand zurückgegeben.

Folgende Mängel und Beschädigungen wurden bei der Rückgabe augenscheinlich festgestellt.

.....

Ort,

.....
 Verleiher

.....
 Entleiher